



Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Verf-2015-46892/7-Bc

Bearbeiterin: Mag. Carmen Breitwieser
Tel: (+43 732) 77 20-11622
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Linz, 22. April 2015

**Strafrechtsänderungsgesetz 2015; Entwurf -
Stellungnahme**

(Zu GZ BMJ-S318.034/0007-IV/2015 vom
12. März 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

I. Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs):

Z 25 (§ 88 Abs. 2 Z 3 StGB):

Im § 88 Abs. 2 Z 3 StGB ist vorgesehen, dass Angehörige von Gesundheitsberufen in Ausübung ihrer Tätigkeit dann straffrei bleiben, wenn sie jemanden nicht grob fahrlässig am Körper leicht verletzen. Eine gleichlautende Bestimmung ist aber für die Angehörigen von Sozialberufen (FSB-A), die zum Beispiel in Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz oder dem Oö. Chancengleichheitsgesetz tätig sind, nicht enthalten. Auf Grund der sehr ähnlichen Tätigkeit sollte zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zweier Berufsgruppen diese Straffreiheit unbedingt auch für Angehörige von Sozialberufen aufgenommen werden.

II. Zu Art. 2 (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Die vorgesehenen Änderungen stellen im Wesentlichen eine Verschiebung der Zuständigkeit und des dadurch bedingten Verfahrens- und Kostenaufwands von Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei zu den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden dar:

1. Gemäß dem geplanten § 13 Abs. 2a in Verbindung mit § 12 wären die Bezirksverwaltungsbehörden künftig auch für **Ermittlungen** zuständig. Es kann aber - schon aus kompetenzrechtlicher Sicht - nicht Aufgabe der Gesundheitsbehörde sein, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen um abzuklären, ob der Anfangsverdacht tatsächlich stichhaltig ist. Dies wäre auch aus gesundheitspolitischer Sicht kontraproduktiv, will man doch mit den vorgeschlagenen Änderungen erreichen, dass die gesundheitsbezogenen Maßnahmen so rasch wie möglich ansetzen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Abklärung der zu meldenden Straftaten sind die Gesundheitsbehörden wahrscheinlich größtenteils nicht in der Lage, die beabsichtigten Neuregelungen in der vom Gesetzgeber verfolgten Absicht umzusetzen.

Aufgabe der Gesundheitsbehörde ist die Durchführung ärztlicher Begutachtungen, um die Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit von gesundheitsbezogener Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 2 SMG beurteilen zu können. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass es möglich sein sollte, diese **gutachterlichen Tätigkeiten im Bereich des SMG** nicht nur von Ärztinnen und Ärzten, sondern auch von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vornehmen zu lassen. Dies ist in vielen Fällen auch deshalb sinnvoller, weil zu Letzteren ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Ein diesbezügliches Pilotprojekt auf der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in Zusammenarbeit mit der zuständigen Direktion Soziales wird im Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein. Wir ersuchen um entsprechende gesetzliche Berücksichtigung.

2. Der geplanten Novelle zufolge sollen die Gesundheitsbehörden nunmehr auch für **Straftaten nach § 30 SMG** (Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen) zuständig sein und in diesen Fällen ebenfalls ein Verfahren nach § 12 SMG durchführen. Bisher war die Gesundheitsbehörde bei der Abgabe von Stellungnahmen mit dem Straftatbestand des § 30 SMG nicht befasst. Die Änderung würde daher auch hier zu einer Ausweitung der Zuständigkeiten und zu einem zusätzlichen Personalbedarf bei den Bezirksverwaltungsbehörden führen. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass § 12 Abs. 1 SMG nur Regelungen über den Missbrauch von Suchtgiften enthält, psychotrope Stoffe allerdings nicht zu den Suchtgiften zählen und § 12 daher um diese ergänzt werden müsste.
3. Einen erheblichen Mehraufwand für die Gesundheitsbehörden bedeuten die geplanten Änderungen im Suchtmittelgesetz zudem in Bezug auf die **Kontrollen**, ob die als geboten erkannten gesundheitsbezogenen Maßnahmen auch durchgeführt werden. Derzeit werden diese Kontrollen in den meisten Fällen von der Staatsanwaltschaft durchgeführt (§ 36 SMG; Überwachung der gesundheitsbezogenen Maßnahme und Durchführung der Bewährungshilfe). In Zukunft wäre in den Fällen des § 13 Abs. 2a SMG dafür immer die Gesundheitsbehörde zuständig und die Zahl der von der Gesundheitsbehörde zu erstattenden Anzeigen bzw. Stellungnahmen an die Staatsanwaltschaft würde auch deshalb deutlich mehr werden, weil erfahrungsgemäß viele der Ladung zur Begutachtung nicht nachkommen.

Im Fall des § 35 SMG (Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft) werden die Z 2 bis 4 nach der geltenden Rechtslage von der Staatsanwaltschaft kontrolliert, die Z 1 aber von der Gesundheitsbehörde. Dies ist nicht nachvollziehbar und sollte einheitlich so geregelt werden, dass die Behörde, die anordnet, auch kontrolliert.

Klarzustellen ist auch der Zeithorizont in Bezug auf die Kontrolle der Durchführung der gesundheitsbezogenen Maßnahme. Während im Fall des § 35 SMG eine Probezeit von 1 bis 2 Jahren bestimmt wird und die Kriterien des endgültigen Rücktritts klar definiert sind, bleibt dies bei den Fällen, die der Gesundheitsbehörde gemäß dem geplanten § 13 Abs. 2a SMG gemeldet werden, offen. Dies ist problematisch. Es sollte auch in diesen Fällen die Kontrolle klar geregelt werden, ab welchem Zeitpunkt endgültig von einer Strafanzeige abgesehen werden kann.

4. Im § 36 Abs. 2 SMG sollte klargestellt werden, dass die Gesundheitsbehörde analog der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hat, **Bestätigungen** zu verlangen.
5. In der vorliegenden Novelle weiterhin unklar ist das Verhältnis zwischen **§ 35 Abs. 4 und 6**. Gemäß § 35 Abs. 4 hat die Staatsanwaltschaft vorläufig von der Verfolgung zurückzutreten ohne eine Stellungnahme der Gesundheitsbehörde einzuholen. Nach § 35 Abs. 6 SMG aber hat die Staatsanwaltschaft den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig zu machen, dass sich die betroffene Person bereit erklärt, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen, wenn sie bzw. er dieser bedarf. Führt nun die betroffene Person diese gesundheitsbezogene Maßnahme nicht durch, erfolgt eine Anordnung (Ladung) dieser Maßnahme durch die Staatsanwaltschaft. Kommt diese Person dieser Ladung nicht nach, meldet dies die Gesundheitsbehörde zwar der Staatsanwaltschaft, für die betroffene Person hat dies allerdings keinerlei Konsequenzen, weil die Staatsanwaltschaft gemäß § 35 Abs. 4 SMG von der Verfolgung bereits vorläufig zurückgetreten ist.
6. Auch wenn eine stationäre Entwöhnungsbehandlung in den seltensten Fällen vorkommt (2014 ist in Oberösterreich diesbezüglich kein Fall bekannt), sollte man aus Gründen der Effizienz klarstellen, dass eine **subsidiäre Kostentragung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen durch die Justiz** (analog § 41 Abs. 4 SMG) möglich ist. Der Großteil der Betroffenen kann sich die Kosten für gesundheitsbezogene Maßnahmen nicht leisten und wird sich der Maßnahme daher nicht unterziehen. Dies müsste die Gesundheitsbehörde der Staatsanwaltschaft mitteilen, die diese Maßnahme anordnen würde, um damit letztlich die Kostentragung zu regeln. Dieser "Umweg" wäre durch die Klarstellung nicht erforderlich.
7. Mit der Umsetzung dieser geplanten SMG-Änderungen würden **enorme personelle und finanzielle Mehraufwendungen** für das Land Oberösterreich verbunden sein, auf die im vorliegenden Entwurf jedoch an keiner Stelle hingewiesen wird. Die Höhe des Mehraufwands steht jedenfalls in keinem Verhältnis zu der ebenfalls aus der geplanten Novelle resultierenden Reduktion von Stellungnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 35 Abs. 3 Z. 2 SMG. Diese Stellungnahmen sind mittels eines einseitigen anzukreuzenden Formblatts abzugeben, wohingegen die Ausfertigung von Strafanzeigen, die bei Umsetzung

der geplanten SMG-Novelle in einer Vielzahl anfallen würden, mit einem weitaus größeren Zeitaufwand verbunden ist. Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausdrücklich hervorgehobene Reduktion der von den Bezirksverwaltungsbehörden abzugebenden Stellungnahmen ist angesichts der fehlenden Ausführungen zum weitaus höheren Mehraufwand bedenklich.

Wie hoch diese Mehraufwendungen vor allem im personellen Bereich auf den Bezirksverwaltungsbehörden tatsächlich sein werden, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Entsprechende detaillierte Ausführungen dazu sind auf der Grundlage der wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung vom Bundesministerium für Justiz nachzureichen, weil diese auch für die Frage einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus relevant sind. Die Voraussetzungen für die **Auslösung des Konsultationsmechanismus** könnten erfüllt sein - und behalten wir uns diese vor -, weil der Personalbedarf für zusätzliche anfallende amtsärztliche Begutachtungen, der Durchführung von Ermittlungen zur Prüfung, ob ein Suchtgiftmissbrauch vorliegt und die zu erstattenden Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei für alle fünfzehn Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich **durchaus den Schwellenwert für die Ingangsetzung des Konsultationsmechanismus überschreiten könnte**.

Wir **lehnen** diese Änderungen des Suchtmittelgesetzes in dieser Form daher **entschieden ab** und weisen darauf hin, dass bereits frühere Novellen und insbesondere das Handbuch für die Vollziehung des § 12 SMG zu deutlichen Mehrbelastungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden geführt hat, die in dem unter II.1. erwähnten Projekt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eruiert werden. Mit Ergebnissen ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Erght abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. die Direktion Finanzen (zu Fin-081840)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.